

Kernenergieverordnung (KEV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ī

Die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 20041 wird wie folgt geändert:

Art. 54a Ausnahmen von der Konditionierungspflicht

Nicht konditioniert werden müssen radioaktive Abfälle, bei denen absehbar ist, dass sie:

- a. nach den Artikeln 111–116 StSV² an die Umwelt abgegeben werden können;
- b. einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden können;
- c. die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Artikel 106 StSV erfüllen.

Art. 55 Abs. 2 Aufgehoben

Art. 55a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Von der Bewilligungspflicht nach Artikel 34 Absatz 1 KEG³ ausgenommen ist der Umgang mit radioaktiven Abfällen, die:

- a. nach Artikel 111–116 StSV⁴ an die Umwelt abgegeben werden; oder
- b. der Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.

¹ SR **732.11**

² SR **814.501**

³ SR **732.1**

⁴ SR 814.501

Π

Die Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 Bst. e

- 2 Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist Bewilligungsbehörde für:
 - e. die Abgabe von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen an die Umwelt sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Transporte;

Ш

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi